

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2008/3 vom 28. November 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2008_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2008/3 du 28 novembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2008/3 del 28 novembre 2008

Regeste

Art. 12 Abs. 1 OHG. Anspruch auf Entschädigung mangels adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der Straftat und den mit dem Ausbildungsabbruch verbundenen Kosten verneint. Offen gelassen, ob Schulgeld unter den Schadensbegriff nach Art. 12 Abs. 1 OHG fällt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. November 2008, OH 2008/3).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die angefochtene Verfügung stützt sich auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5). Verfügungen des zuständigen Departements über Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren nach OHG können beim Versicherungsgericht innert 14 Tagen angefochten werden (Art. 49 bis des Strafprozessgesetzes [sGS 962.1] i.V.m. Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]). Da der vorliegende Rekurs rechtzeitig beim Versicherungsgericht eingereicht wurde, ist darauf einzutreten. 1.2 Die rekursweise beantragte Entschädigung von Fr. 10'911.20 umfasst neben dem von der Vorinstanz anerkannten Entschädigungsanspruch für die Krankenkassenselbstbehalte und Fahrkosten (insgesamt Fr. 1'011.20) den streitigen Anspruch für das Schulgeld (Fr. 9'900.-). Nicht mehr streitig sind die Genugtuung und die Entschädigung für die Fahrzeugreinigung; diese Anträge erneuerte der Rekurrent im Rekursverfahren nicht mehr.

E. 2

2.1 Das Opferhilfegesetz gewährt jeder Person Hilfe, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 2 Abs. 1 OHG). Gemäss Art. 12 Abs. 1 OHG hat das Opfer Anspruch auf eine Entschädigung für den durch die Straftat erlittenen Schaden, wenn seine Einnahmen eine im Gesetz bestimmte Grenze nicht überschreiten. Vorliegend ist unbestritten, dass der Rekurrent Opfer im Sinn des OHG ist und seine Einnahmen unterhalb der massgebenden Einkommensgrenze liegen. 2.2 Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz den Entschädigungsanspruch für das Schulgeld zu Recht verneint hat (act. G 1.1).

E. 3

Vorab stellt sich die Frage, ob und inwieweit dem Rekurrenten im Zusammenhang mit dem Schulgeld überhaupt ein Schaden entstanden ist. Nach der Rechtsprechung ist der Begriff des Schadens im Opferhilferecht der gleiche wie im Haftpflichtrecht. Als Schaden kann somit nur in Betracht fallen, was nach Art. 41 OR ersatzfähig ist (BGE 131 II 227 E. 4.2 mit Hinweisen). Der Schaden entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen

Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (Heinz Rey, *Ausservertragliches Haftpflichtrecht*, 3. Aufl., Rz 153 mit zahlreichen Hinweisen). Der Rekurrent macht geltend, er habe zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung die A.____-Schule in Zürich besucht, wo er seine Ausbildung (Informatiklehre/Applikationsentwicklung) auf Grund der erlittenen Verletzungen nicht ordnungsgemäss habe weiterführen können, was schliesslich gar zum Abbruch der Ausbildung bei dieser Schule geführt habe. Für das Schulgeld seien ihm Aufwendungen von Fr. 9'900.-- erwachsen. Nun hat der vom Rekurrenten behauptete Abbruch der Ausbildung nicht zu irgendwelchen Kosten geführt. Es könnte sich beim Schulgeld somit nur um eine nutzlose Aufwendung (Frustrationsschaden) handeln. Schon haftpflichtrechtlich wird der Frustrationsschaden vom überwiegenden Teil der Lehre und Rechtsprechung nicht als Vermögensschaden im Sinne des auf der Differenztheorie basierenden Schadensbegriffs qualifiziert und dessen Ersatzfähigkeit abgelehnt (vgl. Heinz Rey, a.a.O., Rz 393 mit zahlreichen Hinweisen). Damit erscheint als fraglich, dass eine solche Position opferhilferechtlich entschädigt werden muss, umso mehr als – wie erwähnt – der Begriff des Schadens im Opferhilferecht mit demjenigen im Haftpflichtrecht grundsätzlich übereinstimmt.

E. 4

4.1 Im Weiteren setzt der Entschädigungsanspruch nach Art. 12 Abs. 1 OHG voraus, dass der erlittene Schaden eine direkte Folge der Straftat ist (BGE 129 II 312 = Pra 2004 Nr. 4, E. 3.3, S. 31 f.), mithin zwischen der Straftat und dem Schaden ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht. Der adäquate Kausalzusammenhang liegt vor, wenn die haftungsbegründende Tatsache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg (Schaden) von der Art des eingetretenen herbeizuführen (BGE 123 III 112 E. 3a mit Hinweisen). 4.2 In Anbetracht der Rechtsnatur der Leistungen nach OHG, die sozialversicherungsrechtliche Elemente beinhalten, muss für die Beurteilung von Ansprüchen der sozialversicherungsrechtliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit für die Zuordnung der Folgen zur Straftat massgeblich sein (Gomm/Zehntner, *Opferhilfegesetz*, Bern 2005, N 18 zu Art. 16). 4.3 Zu prüfen ist, ob zwischen den durch die Straftat erlittenen Verletzungen und dem Abbruch der Ausbildung ein adäquater Kausalzusammenhang vorliegt. 4.4 Es ist davon auszugehen, dass die Verletzungen den Rekurrenten in den Tagen unmittelbar nach der Schlägerei vom 5. Januar 2005 bei der Prüfungsvorbereitung beeinträchtigten. Fraglich ist, ob sie für den Abbruch der Ausbildung ursächlich waren. 4.5 Laut Kurzbericht der Augenklinik des Kantonsspitals St. Gallen war die Hornhautverätzung "leichtgradigst". Auch angesichts des Umstands, dass der Rekurrent nicht zum vereinbarten Kontrolltermin vom 6. Januar 2004 (richtig: 2005) erschienen war (act. G 5.1.11.), ist von einer geringfügigen Verletzung auszugehen. Zudem hat die A.____ Schule in ihrem Schreiben vom 10. Januar 2005 (act. G 5.1.10) lediglich erklärt, dass die bestehenden Verletzungen der linken Hand und die eingeschränkte Fähigkeit, am Computer arbeiten zu können, den Schulbesuch erschweren. Dass die Verletzung der Augen nicht erwähnt wurde, kann als Indiz dafür gewertet werden, dass diese Beeinträchtigung nicht mehr ins Gewicht fiel und der Rekurrent daher auch nichts Entsprechendes vorgebracht hat. Beim Bruch des kleinen linken Fingers ist ebenfalls von einer problemlos verlaufenen Genesung auszugehen, ansonsten der Rekurrent den vorgesehenen Kontrolltermin zwei Wochen nach der Konsultation am 17. Januar 2005 bei Dr. med. B.____ wahrscheinlich wahrgenommen hätte. Dem Bericht von Dr. med. C.____, Facharzt für Allgemeinmedizin

FMH, vom 22. Januar 2008, ist zwar zu entnehmen, dass sich der Rekurrent zu psychischen Folgen (Angstzustände) geäußert habe. Hinweise, wonach diese Beeinträchtigungen bereits im Anschluss an die Straftat aufgetreten seien, sind den Akten nicht zu entnehmen. Objektiv betrachtet ist aufgrund der Geringfügigkeit der Verletzungen und des komplikationslosen Heilungsverlaufs nicht nachvollziehbar, dass die gesundheitlichen Einschränkungen zum Abbruch der Ausbildung geführt haben sollen. Ob der Rekurrent die für die Prüfungsverschiebung vorausgesetzten Arztzeugnisse nicht eingereicht hat oder ob er bei der Prüfung die gewünschte Leistung nicht erbracht hat (vgl. act. 5.1.12c), kann offen bleiben, ebenso, ob - wie von der Vorinstanz vorgebracht - familiäre oder ausbildungsbedingte Schwierigkeiten den Abbruch begründeten. Massgebend ist, dass der Abbruch der Ausbildung bei der A.____-Schule keine direkte Folge der Straftat war, sondern Folge der Entscheidung des Rekurrenten, diese Ausbildung nicht mehr fortzusetzen. Die Konsequenzen aus diesem Verhalten muss er gegen sich gelten lassen. 4.6 Nach dem Gesagten ist es mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als erstellt zu erachten, dass der geltend gemachte Schaden der Straftat nicht zugerechnet werden kann. Die Vorinstanz hat die beantragte Entschädigung für das Schulgeld von August 2004 bis Juni 2005 daher zu Recht abgewiesen.

E. 5

Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei überwiegend wahrscheinlich und weitere Beweismassnahmen könnten an diesem feststehendem Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; Urteil EVG I 769/04 vom 27. April 2005 E. 3 mit Hinweisen). In diesem Sinn erübrigt es sich, die vom Rekurrenten beantragten Beweise einzuholen.

E. 6

6.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist der Rekurs unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung vom 16. April 2008 abzuweisen. 6.2 Da das Verfahren betreffend Entschädigung und Genugtuung aus OHG (einschliesslich Rechtsmittelverfahren) von Bundesrechts wegen kostenlos ist (Art. 16 Abs. 1 OHG; BGE 125 II 265 E. 3b), sind keine Gerichtskosten zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.